

PETO | Postfach 10 05 01 | 40769 Monheim am Rhein

Frau
Bürgermeisterin Sonja Wienecke
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Datum: 24. November 2025

PETO-Antrag zu Photovoltaik in der Monheimer Altstadt

Sehr geehrte Frau Wienecke,

im Namen der PETO-Fraktion beantrage ich, folgenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 11.12.2025 zu setzen:

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein beschließt:

1. § 16 der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt („Altstadtsatzung“) vom 03.03.2022 wird wie folgt geändert:

„Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen dürfen grundsätzlich nicht auf oder in der Dachfläche oder an von der Straße her einsehbaren Fassadenflächen angebracht werden.

Je nach Größe, Gestaltung, Lage und Anbringungsort können Anlagen nach S. 1 zugelassen werden, wenn

- die Anlage in die Dachfläche integriert oder flächenbündig aufgebracht wird,
- eine farbliche Anpassung an die Dacheindeckung erfolgt,
- die Anlage grundsätzlich reversibel ist,
- keine störende Blendwirkung oder Reflektion zu erwarten ist und
- das historische Erscheinungsbild der Altstadt gewahrt bleibt.

Über die Zulässigkeit im Einzelfall entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Unteren Denkmalbehörde nach Anhörung des Gestaltungsbeirats.“

Fraktionsvorsitzende Stefanie Einheuser **Post** Postfach 10 05 01
Lucas Risse 40769 Monheim
Geschäftsführer Joris Schüller **E-Mail** fraktion@peto.de
Web www.peto.de/fraktion

Öffnungszeiten Fraktionsbüro
Monheimer Rathaus, Raum 182
Montag: 16:00 – 18:00 Uhr
Telefon 02173/951-821

Kontoverbindung
Kontoinhaber: PETO-Fraktion
Institut: Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN: DE77 3005 0110 0088 0010 11

2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Gestaltungskonzept „Photovoltaik in der Altstadt“ zu erarbeiten, das insbesondere die folgenden Punkte beinhaltet:
- zulässige technische Systeme (z. B. dachintegrierte PV-Module, farblich angepasste Lösungen),
 - Anforderungen an Lage, Größe, Reflexion und Sichtbarkeit,
 - gestalterische Kriterien (Material, Farbe, Einbindung in Dachstruktur),
 - Informationsangebote für Eigentümerinnen und Eigentümer in der Altstadt.

Begründung

In der aktuellen Altstadtsatzung der Stadt Monheim am Rhein ist die Installation von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf oder in Dachflächen grundsätzlich untersagt, sofern sie von öffentlichen Flächen aus einsehbar sind. Lediglich in Ausnahmefällen können Anlagen zugelassen werden – konkrete Kriterien für eine solche Ausnahme fehlen jedoch bislang.

In der letzten Sitzung des Gestaltungsbeirats wurde durch die Fachmitglieder des Gremiums angeraten, die aktuelle Fassung der Satzung zu ändern, damit Solar- und Photovoltaikanlagen in der Altstadt genehmigt werden können. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem Urteil vom 27.11.2024 (Aktenzeichen 10 A 2281/23) die Grundsatzentscheidung getroffen, dass eine Abwägung zwischen Denkmalschutz und PV-Anlagen auf Dachflächen nur ausnahmsweise zu einem nachteiligen Ergebnis für den Belang der erneuerbaren Energien führen kann.

Aufgrund der Hinweise des Fachgremiums und der vorgenannten Rechtsprechung und angesichts der städtischen Klimaziele und der erklärten Absicht, Monheim am Rhein bis spätestens 2035 klimaneutral zu machen, ist es notwendig, auch im denkmalgeschützten Altstadtbereich neue Wege zur Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Mittlerweile existieren technisch und optisch hochwertige Lösungen, die eine denkmalgerechte Integration von Photovoltaikanlagen erlauben. Dazu gehören insbesondere:

- dachintegrierte PV-Systeme, die die Funktion der Dachdeckung übernehmen,
- farblich anpassbare Module (z. B. in Ziegeloptik oder mattiert),
- Systeme mit minimaler Aufbauhöhe und reduzierter Reflexion.
- Diese Lösungen ermöglichen eine Balance zwischen dem Schutz des historischen Ortsbilds und dem Beitrag zur Energiewende.

Dementsprechend soll die Satzung dahingehend ergänzt werden, dass künftig Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen zugelassen werden können, wenn sie sich optisch in die Dachfläche einfügen und das historische Erscheinungsbild der Altstadt nicht beeinträchtigen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine klimafreundliche, praxisgerechte und rechtssichere Grundlage geschaffen, um Eigentümerinnen und Eigentümern in der Altstadt die Nutzung moderner Energietechnik zu ermöglichen, ohne die historische Identität Monheims zu gefährden.

Die Erstellung eines begleitenden Gestaltungskonzepts stellt sicher, dass sowohl Denkmalschutz als auch Klimaschutz künftig gleichrangig berücksichtigt werden und dass Antragstellende sich informieren können, welche PV-Module genehmigungsfähig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Joris Schüller
Geschäftsführer PETO-Fraktion

Anlage: Synopse zu § 16 der Altstadtsatzung

Synopse zu § 16 der Altstadtsatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen nicht auf bzw. in der Dachfläche oder an einer von der Straße her einsehbaren Stelle der Fassade angebracht werden. Je nach Größe, Gestaltung, Lage und Anbringungsort können sie jedoch in Ausnahmefällen zugelassen werden. Hierzu muss eine detaillierte Abstimmung erfolgen.	Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen dürfen grundsätzlich nicht auf oder in der Dachfläche oder an von der Straße her einsehbaren Fassadenflächen angebracht werden. Je nach Größe, Gestaltung, Lage und Anbringungsort können Anlagen nach S. 1 zugelassen werden, wenn - die Anlage in die Dachfläche integriert oder flächenbündig aufgebracht wird, - eine farbliche Anpassung an die Dacheindeckung erfolgt, - die Anlage grundsätzlich reversibel ist, - keine störende Blendwirkung oder Reflektion zu erwarten ist und - das historische Erscheinungsbild der Altstadt gewahrt bleibt. Über die Zulässigkeit im Einzelfall entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Unteren Denkmalbehörde nach Anhörung des Gestaltungsbeirats.